



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

15. Februar 2017

Nr. 4/2017

Inhalt	Seite
1 Studienordnung für den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung an der Hochschule Nordhausen	2
Anlage: Studienplan	6
2 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung an der Hochschule Nordhausen	8
Anlage 1: Zeugnis über die Masterprüfung	17
Anlage 2: Masterurkunde	18
Anlage 3: Diploma Supplement	19

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Studienordnung für den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331) erlässt die Hochschule Nordhausen auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 4. Januar 2017 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Ordnung am 7. Dezember 2016 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 4. Januar 2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Studienentgelte
- § 5 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Studienberatung
- § 9 Inkrafttreten

Anlage:

Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung sowie die Zulassung zum Studium.
- (2) Der Abschluss des Masterstudiums berechtigt zur Promotion. Die Promotionsmöglichkeiten regeln die Promotionsordnungen der Universitäten.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang Transdisziplinäre Frühförderung ist als weiterbildender, berufsbegleitender Masterstudiengang angelegt. Das Studium vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse der Konzepte von Frühförderung und ihrer fachlichen und ethischen Sichtweisen. Gemäß internationaler wissenschaftlicher Erkenntnisse v. a. aus den USA (Dunst, Snyder, Mahoney, Guralnick) und entgegen der traditionellen Ausrichtung in der deutschen Frühförderung wird diese dabei nicht auf die Förderung des Kindes fokussiert, sondern im Sinne des gesetzlich vorgegebenen familienorientierten Ansatzes mit einem besonderen Augenmerk auf die Lebenswelt und die Entwicklung eines fördernden Gesamtklimas definiert. Daher schließt das Studium eine Qualifizierung in Methoden der Beratung, Forschung und Qualitätsmanagement ausdrücklich ein. Die Absolventen/Absolventinnen sollen befähigt werden, Strukturen, Prozesse und Entwicklungen in den vielfältigen Arbeitsfeldern und Tätigkeitsbereichen der Frühförderung aus systemischer Perspektive heraus zu interpretieren und kritisch zu analysieren, die Qualität der bisherigen Arbeit durch Integration systemischer Konzepte und Methoden zu verbessern, ihre persönlichen Handlungskompetenzen zu erweitern und erforderliche Veränderungsprozesse zu managen. Die Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs Transdisziplinäre Frühförderung zeichnen sich damit durch eine umfassende Qualifizierung auf fachlicher, sozialer und personaler Ebene aus. Sie sind in der Lage, den systemischen Ansatz und daraus abgeleitete Methoden und Techniken in unterschiedlichen Arbeitsfeldern und auf verschiedenste Zielgruppen anzuwenden und zu reflektieren. Die Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs werden ferner befähigt, die diversen Fachansätze in ihrer Breite aufzunehmen und in die jeweiligen strukturellen Zusammenhänge ihres Fachgebiets einzuordnen, sie zu interpretieren, sich damit kritisch auseinanderzusetzen sowie eigenständige Ideen zu entwickeln (wissenschaftlich-kritisch reflektierende/r Praktiker/Praktikerin). Sie sind in der Lage, mit neuen Situationen adäquat umzugehen, komplexe Probleme hierarchisch zu analysieren (prioritäre Problemanalyse), individuell und fallbezogen im Dialog mit den kooperierenden Strukturen zu lösen und sichere Entscheidungen für eine möglichst nachhaltige Wirkung zu treffen. Die Studierenden entwickeln eine berufliche Identität als Frühförderer/Frühförderin vor dem Hintergrund einer transdisziplinären Ausrichtung und der Weiterentwicklung berufstheoretischer Konzepte und aktueller Bildungs- und sozialer Hilfesysteme. Sie lernen in den Bereichen der erweiterten Frühförderung Verantwortung zu übernehmen für komplexe fachliche Tätigkeiten und diese zu legitimieren gegenüber der Klientel, der kollegialen Ebene, den Institutionen und den relevanten gesellschaftlichen Instanzen.

Der Masterstudiengang Frühförderung stellt für ein aktuell und zukünftig zunehmend gesundheits- und sozialwissenschaftlich bedeutendes Feld der Rehabilitation und der (pädagogischen) Teilhabe eine auf dieses erweiterte Berufsfeld konzentrierte und qualifizierte akademische Ausbildung zur Verfügung. Hiermit wird eine deutliche Qualitätsverbesserung des für die Rehabilitation, Eingliederungs- und Jugendhilfe benötigten Fachpersonals einhergehen. Um die spezifischen Ziele des Studiengangs zu erreichen, bieten die einzelnen Module ein breit gefächertes Angebot an Lehrinhalten, die es ermöglichen, an der Schnittstelle zwischen pädagogisch-psychologischen, medizinischen und therapeutisch-wissenschaftlichen Schlüsselkompetenzen und spezifischen Managementkompetenzen übergreifend zu wirken. Damit werden berufliche Grundkompetenzen, spezifische Fachkompetenzen und übergreifende Management- und wissenschaftliche Kompetenzen für die stark interdisziplinär orientierten Arbeitsfelder der erweiterten (mobilen, ambulanten und teilstationären) Frühförderung vermittelt.

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester. Es werden höchstens 25 Bewerber/Bewerberinnen pro Studienjahr zugelassen.

(3) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung sind schriftlich beim Studenten-Service-Zentrum (SSZ) einzureichen. Dieses regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss und der Studiengangsleitung die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und leitet individuelle Aufnahmegespräche in die Wege. Die Aufnahmegespräche werden von Dozenten/Dozentinnen der TFF durchgeführt. Auf Grundlage ihrer Empfehlung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerber/Bewerberinnen.

(4) Zugelassen werden können Bewerber/Bewerberinnen, die vorbehaltlich des Aufnahmegespräches gemäß Absatz 6 die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) qualifizierter Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums gemäß Absatz 5 von mindestens 180 ECTS-Credits vorwiegend gesundheits-, sozialwissenschaftlicher Fachrichtung oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums,
- b) mindestens einjährige berufliche Praxis nach dem Hochschulabschluss in einem sozialen, gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Arbeits-

bereich, bspw. in beratender oder leitender Tätigkeit mit Einzelnen, Gruppen oder Teams (z. B. in der Familienberatung, in der Leitung von sozialen Einrichtungen, Team- und Projektleiter/Team- und Projektleiterin, in der Personal- und Organisationsentwicklung) zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses,

- c) ein- bis zweiseitiges Begleitschreiben, in dem die Bewerbung ausführlich persönlich begründet wird (Motivationsschreiben). Das Motivationsschreiben ist vom Bewerber/von der Bewerberin zu unterzeichnen und im Original der Bewerbung beizufügen,
- d) Möglichkeit, die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse während des Studiums in einem entsprechenden Arbeitsfeld/Tätigkeitsbereich anwenden zu können.

Für die in Buchstaben a) bis c) genannten Voraussetzungen sind schriftliche Nachweise einzureichen.

(5) Ein qualifizierter Studienabschluss gemäß Absatz 4 Buchstabe a) liegt vor, wenn das Studium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ oder der Gesamtnote „B“ abgeschlossen wurde. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Studium.

(6) Mit allen gemäß Absätzen 4 und 5 qualifizierten Bewerbern/Bewerberinnen wird ein (für den Bewerber/die Bewerberin kostenloses) Aufnahmegespräch der Hochschule Nordhausen gemäß Abs. 3 geführt, das die Grundlage für die endgültige Zulassung bildet. Die Ergebnisse des Aufnahmegespräches werden protokolliert.

(7) Ist der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen aus Gründen, die der Bewerber/die Bewerberin nicht zu vertreten hat, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen spätestens bei der Immatrikulation geführt wird.

(8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 4, 5 und 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei entscheidet er auch über Auflagen, die ggf. erforderlich sind, um die Ziele des Studiums zu erreichen.

§ 4

Studienentgelte

(1) Da es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt, sind von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen Studienentgelte zu entrichten. Die Studienentgelte sind im Voraus für jeden Monat zu entrichten. Näheres regeln die Gebührenordnung der Hochschule sowie der Studienvertrag.

(2) Der Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung wird nur dann durchgeführt, wenn sich über eine ausreichende Teilnehmendenzahl sicherstellen lässt, dass der Studiengang kostendeckend angeboten werden kann. Über abweichende Verfahren entscheidet das Präsidium der Hochschule Nordhausen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester. Das Studienvolumen umfasst 42 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 120 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

(2) Das Studium ist als weiterbildendes, berufsbegleitendes Teilzeitstudium angelegt. Pro Semester sind 20 ECTS-Credits zu erwerben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 600 Stunden pro Semester bzw. 1200 Stunden pro Studienjahr.

(3) Das Studium ist als Wechsel von Präsenzphasen und Selbststudium mit eLearning-Anteilen organisiert. Da es sich um ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium handelt, ist ein erhöhter Anteil des Studiums im Selbststudium zu absolvieren.

(4) Lehrende und Studierende sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere eine kontinuierliche Absolvierung der studienbegleitenden Leistungsanforderungen und eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden.

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Pflichtmodule sind jeweils in einem Semester zu absolvieren. Der Aufbau des Studiums ist so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls wird eine bestimmte Anzahl von ECTS-Credits vergeben. Diese setzen sich aus der regelmäßigen, aktiven Teilnahme an den zugeordneten Lehrveranstaltungen, den zu bearbeitenden Übungs- und Praxisaufgaben und einer auf das Modul bezogenen Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die von den Studierenden zu erbringenden Arbeits- und Prüfungsleistungen sowie die Lehrinhalte und Lehrformen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Alle Lehrveranstaltungen finden jeweils in der in der Modulübersicht (Anlage) angegebenen Form statt.

(5) Zusätzlich werden weitere Hilfestellungen zu einzelnen Modulen (z.B. Vertiefungsveranstaltungen, weitere e-Learning-Begleitung, Nachbereitung (insbesondere der Module zur persönlichen Kompetenz) angeboten, soweit die Lehrdeputatssituation dies zulässt.

Die Modul Inhalte werden je nach Lernschwerpunkten durch verschiedene Lehrmethoden vermittelt. Dabei wird insbesondere bei dem Erwerb von spezifischen Methodenkompetenzen und persönlichen Kompetenzen auf Seminare und Übungen in kleinen Gruppen geachtet. Bei weiteren Modulen werden projektbezogene praxisorientierte Ansätze eigenständig durchgeführt oder in die Seminar- und Übungsgestaltung integriert. Die Lehrmethoden werden von den Lehrenden entsprechend dem Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre individuell gestaltet, entsprechen jedoch den verbindlichen Vorgaben der jeweiligen Modulbeschreibungen. Es erweist es sich in der Lehrpraxis als vorteilhaft, die verschiedenen Lehrveranstaltungsformen in den Lehrveranstaltungen flexibel zu kombinieren. Dabei steht die berufliche Handlungskompetenz im Vordergrund.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Studienplan und Modulverzeichnis ergeben sich aus der Anlage.

(2) Folgende Kompetenzfelder sind in dem in ECTS-Credits angegebenen Umfang zu belegen:

Kompetenzfelder	Anz. Module	ECTS-Credits
Propädeutik – Wissenschafts- und Forschungsmethoden	3	15
Das System Frühförderung	3	17
Erfassung und Diagnostik vulnerabler Familien	3	17
Familienorientiertes Arbeiten und Netzwerkarbeit	2	16
Individuelle Förderprozesse und Dokumentation	2	10
Persönliche Kompetenzen	2	10
Ausgewählte Vertiefungsbereiche	3	15
Masterthesis und Kolloquium	1	20
Summe	19	120

§ 8

Studienberatung

Das Studium wird begleitet durch eine geeignete individuelle Studienberatung. Den organisatorischen Aufbau und Ablauf der Studienberatung regelt der zuständige Fachbereich.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2016 erstmals in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 4. Januar 2017

Der Präsident

Hochschule
Nordhausen

Der Dekan

Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

Anlage: Studienplan für den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung

Nr.	Modul	CP pro Semester						Σ CP pro Modul	Σ CP	Art der LV	Art der Prüfungsleistung
		1. FS	2.FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS				
Kompetenzfeld I: Propädeutik – Wissenschafts- und Forschungsmethoden											
M1.1	Wissenschaftstheoretische Fragestellungen		5					5		V, S	Hausarbeit
M1.2	Forschungsmethoden			5				5	15	S	Forschungsexposé oder Präsentation
M1.3	Autonomie und Ressourcenorientierung Familienorientiertes Arbeiten aus wissenschaftlicher Perspektive				5			5		S	Hausarbeit
Kompetenzfeld II: Das System Frühförderung											
M2.1	Rehabilitations- und Gesundheitsrecht	5						5		V, S	Klausur
M2.2	Das System Frühförderung in Deutschland	5	2					7	17	V, S	Schriftliche oder mündliche Prüfung
M2.3	Das internationale System der Frühförderung		5					5		V, S	Hausarbeit
Kompetenzfeld III: Erfassung und Diagnostik vulnerabler Familien											
M3.1	Modelle der Erfassung vulnerabler Kinder und Familien	5						5		V, S	Schriftliche oder mündliche Prüfung
M3.2	Grundlagen bio-psysozialer Diagnostik		5					5	17	V, S	Klausur
M3.3	Modelle der Diagnostik vulnerabler Kinder und Familien			7				7		V, S	Klausur, Übungen
Kompetenzfeld IV: Familienorientiertes Arbeiten und Netzwerkarbeit											
M4.1	„Entwicklungspsychologische Grundlagen im Arbeitsfeld Frühe Hilfe und Kinderschutz – Von der Vermutung zur Handlungssicherheit“ (EPG) I & II & III			7	4			11		S	Seminararbeit
M4.2	Frühförderung als Netzwerkooperation				5			5	16	S	mündliche Prüfung

Anhang 1: Studienplan für den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung (Teil 2)

Nr.	Modul	CP pro Semester						Σ CP pro Modul	Σ CP	Art der LV	Art der Prüfungsleistung
		1. FS	2.FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS				
Kompetenzfeld V: Individuelle Förderprozesse und Dokumentation											
M5.1	Die Diversität von individuellen Unterstützungsprozessen	5					5	10	S	Schriftliche oder mündliche Prüfung	
M5.2	ICF-basiertes Arbeiten im Team				5		5		S	Schriftliche oder mündliche Prüfung	
Kompetenzfeld VI: Persönliche Kompetenzen											
M6.1	Persönliche Kompetenzen		3	1			4	10	S	persönliche Reflexion, Anwesenheit	
M6.2	Didaktik – Konzepte und Methoden der Lehre			1	5		6		S	Schriftliche Prüfungsleistung	
Kompetenzfeld VII: Ausgewählte Vertiefungsbereiche											
M7.1	Sozial-, Leitungs- und Qualitätsmanagement					5	5		S	Schriftliche oder mündliche Prüfung	
M7.2	Belastete Familien					5	5	15	S	Schriftliche oder mündliche Prüfung	
M7.3	Inklusive Förderung						5		S	Schriftliche oder mündliche Prüfung	
Kompetenzfeld VIII: Masterthesis											
M8	Masterthesis und Kolloquium					5	15	20	MA	Masterthesis, Kolloquium	
Summe CP		20	20	20	20	20	120	120			

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat am 7. Dezember 2016 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 4. Januar 2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 4 Leistungspunktsystem und Module
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Fristen für Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeit
- § 10 Prüfungsgespräch/mündliche Prüfung
- § 11 Masterthesis
- § 12 Kolloquium
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung von Modulen und Prüfungsleistungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufungsprüfung
- § 18 Anerkennung außerhochschulisch erworbener Fähigkeiten und Kenntnisse
- § 19 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Prüfer und Beisitzer
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 2: Masterurkunde
- Anlage 3: Diploma Supplement

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Masterprüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sowie Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.

§ 2

Zweck der Masterprüfung

Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird nach internationalen Standards der Abschluss im weiterbildenden Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung mit dem Grad „Master of Arts (M.A.)“ erlangt. Mit der Masterprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie das Verständnis für die Zusammenhänge seines/ihrer Fachs, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie die für die Berufspraxis und/oder das Promotionsvorhaben notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienvolumen

Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester. Das Studienvolumen umfasst 42 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 120 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

§ 4

Leistungspunktsystem und Module

(1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 20 ECTS-Credits zu erbringen; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 600 Stunden (bei einem Workload von 30 Stunden pro ECTS-Credit).

(2) Das Studium gliedert sich in Module. Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen

abzulegen. Im Rahmen der Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen zu erbringen.

(3) Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen ECTS-Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung.

§ 5 Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, der Masterthesis und dem Kolloquium. Jede Fachprüfung setzt sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen der ihr in der Studienordnung zugeordneten Module zusammen. Folgende Modulprüfungen sind zu absolvieren:

1. Propädeutik – Wissenschafts- und Forschungsmethoden
2. Das System Frühförderung
3. Erfassung und Diagnostik vulnerabler Familien
4. Familienorientiertes Arbeiten und Netzwerkarbeit
5. Individuelle Förderprozesse und Dokumentation
6. Persönliche Kompetenzen
7. Ausgewählte Vertiefungsbereiche
8. Masterthesis und Kolloquium

(2) Prüfungsleistungen werden grundsätzlich studienbegleitend erbracht.

(3) Die Teilnahme an einer Modulprüfung kann von dem Bestehen einer Prüfungsvorleistung abhängig gemacht werden. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet; bei Seminaren kann die regelmäßige Teilnahme (in der Regel mindestens 80% Anwesenheit) Prüfungsvorleistung sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen für Prüfungsleistungen sinngemäß.

(4) Termine für Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten werden mindestens 4 Wochen im Voraus bekannt gegeben. Eine Anmeldung erfolgt über den Prüfer/die Prüferin/das Prüfungsamt. Eine Abmeldung ist bis spätestens 3 Werktage vor dem Prüfungstermin möglich und muss in schriftlicher Form erfolgen.

§ 6 Fristen für Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Sind bis zum Ende des zehnten Fachsemesters nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits erworben worden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat.

(2) Auf Antrag werden die in Abs. 1 und 2 bestimmten Fristen verlängert um

- a) besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In-

und Ausland absolvierte freiwillige Praktika, und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester,

b) Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der gesetzlichen Fristen über die Elternzeit ergeben,

c) Zeiten, in denen nachweislich außerordentliche berufliche Belastungssituationen der Studierenden vorherrschen, jedoch höchstens um zwei Semester.

(4) Die in Abs. 1 und 2 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigen bis auf das Doppelte verlängert werden. In Ausnahmefällen, insbesondere wegen kurzfristiger Erkrankung, können versäumte Module auf Antrag bis zum Ende des Folgesemesters im Selbststudium in Form von schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitungen nachgeholt werden. Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 7 Prüfungsvoraussetzungen

(1) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung zugelassen ist, an der Hochschule Nordhausen seit Beginn des Semesters eingeschrieben ist und die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) An einer Klausurarbeit im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet und vorgesehene Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(3) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder der Kandidat/die Kandidatin die Masterprüfung in dem gewählten oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden schriftlich oder mündlich erbracht.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere:
1. Klausurarbeit (§ 9),
 2. Hausarbeit/Seminararbeit, Protokoll, Bericht, Reflexionsarbeit, Projektarbeit,
 3. Masterthesis (§ 11).

Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat/die Kandidatin befähigt ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der beruflichen Praxis anzuwenden, und über die für die Berufspraxis und/oder das Promotionsvorhaben notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere:
1. Prüfungsgespräch/Mündliche Prüfung (§ 10),
 2. Referat, Präsentation, Reflexionsgespräch,
 3. Kolloquium (§ 12).

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des studierten Faches versteht, in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen. Darüber hinaus soll in mündlichen Prüfungen festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(4) Für jedes Modul wird die Art der Prüfungsleistungen, im Falle von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Falle mehrerer Prüfungsleistungen auch deren Gewichtung durch den Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn des Lehrveranstaltungszeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Prüfungssprache ist Deutsch; bei Lehrveranstaltungen, die überwiegend in einer anderen Sprache abgehalten werden, kann die Prüfung in dieser Sprache erfolgen. Der Kandidat/Die Kandidatin kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin und ggf. dem/der weiteren Prüfer/Prüferin oder dem/der Beisitzer/Beisitzerin.

(6) Für schriftliche Prüfungsleistungen nach Abs. 2 Nr. 2 kann der/die Prüfer/die Prüferin eine angemessene Bearbeitungsfrist festsetzen. Diese soll sechs Wochen nicht überschreiten. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Schriftlichen Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 hat der Kandidat/die Kandidatin folgende von ihm/ihr unterschriebene schriftliche

Erklärung beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind als solche gekennzeichnet. Zudem versichere ich, dass diese Arbeit oder ein Teil daraus bisher weder von mir selbst noch von anderen an der Hochschule Nordhausen oder andernorts als Leistungsnachweis eingereicht wurde.“ Prüfungsausschuss und Prüfer/Prüferin sind berechtigt, zur Plagiatsprüfung Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern. Schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet, wovon mindestens einer/eine der Prüfer/Prüferinnen Hochschullehrer/Hochschullehrerin sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mehreren Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 20) erbracht. Davon ausgenommen sind Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Nr. 2, soweit sie während einer Lehrveranstaltung erbracht werden.

(8) Prüfungsleistungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, muss die Bewertung spätestens nach sechs Wochen abgeschlossen sein. Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungsleistungen, die der Darstellung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch Vortrag, Referat oder Präsentation dienen. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(9) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Klausurarbeit

(1) Durch Klausurarbeiten soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat/die Kandidatin über die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches über den Einzelfall

hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(3) Eine Klausurarbeit, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut wird, ist unzulässig; der Prüfungsausschuss kann fachlich begründete Ausnahmen zulassen.

(4) Die Möglichkeit, dass der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben auswählen kann, ist zulässig.

§ 10

Prüfungsgespräch/Mündliche Prüfung

(1) Ein Prüfungsgespräch wird als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je Kandidat/Kandidatin mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen bzw. dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten/der Kandidatin am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Masterthesis

(1) Durch die Masterthesis soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein neues Problem aus seinem/ihrem Fachgebiet einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zur Masterthesis wird nur zugelassen, wer mindestens 100 der in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits erworben hat.

(3) Das Thema der Masterthesis wird von einer

nach § 21 Abs.1 prüfungsberechtigten Person gestellt und über den Prüfungsausschuss vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende ausgegeben. Das Verfahren zur Ausgabe der Masterthesis regelt der zuständige Fachbereich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat/Die Kandidatin kann Themenwünsche äußern und Prüfer/Prüferinnen vorschlagen; dies begründet keinen Anspruch.

(4) Das Thema einer Masterthesis kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Masterthesis, wenn der Kandidat/die Kandidatin bereits bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Masterthesis von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des/der einzelnen Kandidaten/Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis ein-gehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden; im Übrigen gilt § 6 Abs.4 sinngemäß.

(7) Die Masterthesis ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich ist dem Erstprüfer/der Erstprüferin nach Absatz 8 eine elektronische Version zur Verfügung zu stellen; die Masterarbeit muss elektronisch nach Stichworten durchsuchbar sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin in einer beigefügten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine/sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt sein. Eine Masterthesis, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Begutachtung und Bewertung der Masterthesis wird von einem Erstprüfer/einer Erstprüferin und einem Zweitprüfer/einer Zweitprüferin vorgenommen. Der Erstprüfer/Die Erstprüferin muss Lehrender/Lehrende an der Hochschule Nordhausen sein. Einer/Eine der Prüfer/Prüferinnen muss Professor/Professorin sein. Die Note der Masterthesis wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer/Prüferinnen gebildet. Sollten

die Bewertungen der Prüfer/Prüferinnen um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder einer/eine der Prüfer/Prüferinnen die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, ist ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen. Sollte die Note eines/einer der drei Gutachter/Gutachterinnen um mehr als zwei Noten von den übrigen abweichen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag darüber befinden, dass diese Note nicht in die Bewertung eingeht.

(9) Die Begutachtung und Bewertung der Masterthesis muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 12 Kolloquium

(1) Der Kandidat/die Kandidatin hat seine/ihre Masterthesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zur Masterthesis und zum Fachgebiet, dem die Masterthesis entnommen ist.

(2) Das Kolloquium wird vom Erstprüfer/der Erstprüferin der Masterthesis unter Beisitz des Zweitprüfers/der Zweitprüferin der Masterthesis abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt maximal 45 Minuten. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer/der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten/die Kandidatin am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum dem Kolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die Modulprüfungen werden jeweils Modulnoten gebildet. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mindestens zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Ein gewichteter Mittelwert wird auf die nächst gelegene Note bzw. den nächst gelegenen Zwischenwert nach Abs. 1 Satz 3 auf- oder abgerundet. Liegt der gewichtete Mittelwert genau zwischen einer Note und einem Zwischenwert bzw. zwischen zwei Zwischenwerten wird zur besseren Bewertung abgerundet.

(3) Für die Fachprüfungen wird jeweils eine Fachnote gebildet. Setzt sich die Fachprüfung aus mindestens zwei Modulprüfungen zusammen, errechnet sich die Fachnote aus dem mit den ECTS-Credits der Module gewichteten Mittelwert der Modulnoten; andernfalls entspricht die Fachnote der Modulnote. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem mit den ECTS-Credits der Fachprüfungen gewichteten Mittelwert der Noten der Fachprüfungen, der Masterthesis und des Kolloquiums. Dabei beträgt das Gewicht der Masterthesis und des Kolloquiums 20/120. Die Noten der Fachprüfungen werden wie folgt gewichtet:

Propädeutik – Wissenschafts- und Forschungsmethoden	15/120
Das System Frühförderung	17/120
Erfassung und Diagnostik vulnerabler Familien	17/120
Familienorientiertes Arbeiten und Netzwerkarbeit	16/120
Individuelle Förderprozesse und Dokumentation	10/120
Persönliche Kompetenzen	10/120
Ausgewählte Vertiefungsbereiche	15/120
Masterthesis und Kolloquium	20/120

Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, lautet die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden".

(6) Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grad nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
gehört zu den besten 10%	A – excellent
gehört zu den nächsten 25%	B – very good
gehört zu den nächsten 30%	C – good
gehört zu den nächsten 25%	D – satisfactory
gehört zu den nächsten 10%	E – sufficient

Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der Absolventen/Absolventinnen, die ihr Studium in den vorhergehenden acht Semestern abgeschlossen haben. Soweit deren Anzahl 40 unterschreitet, werden die Gesamtnoten von so vielen Semestern zusätzlich zugrunde gelegt wie erforderlich sind, um eine Anzahl von mindestens 40 Gesamtnoten zu erreichen.

(7) Für den ersten Absolventen/die erste Absolventin und die Absolventen/Absolventinnen, die ihr Studium im gleichen Semester und in den sieben darauf folgenden Semestern absolvieren, und solange die Gesamtzahl der Absolventen seit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung die Zahl 40 unterschreitet, wird der ECTS-Grad abweichend von Abs.6 nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	A – excellent
1,6 bis 2,0	B – very good
2,1 bis 3,0	C – good
3,1 bis 3,5	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	E – sufficient

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von

einer Prüfung, die er/sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit innerhalb des Prüfungszeitraums gilt als bindend, wenn der Kandidat/die Kandidatin dazu angemeldet ist und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin, eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten/der Kandidatin ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen, die in ihrem Rahmen zu erbringen sind, mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine in ihrem Rahmen zu erbringende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 16 nicht zulässig ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Modulprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Wiederholung von Modulen und Prüfungsleistungen

Eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Masterthesis kann einmal wiederholt werden. Andere mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistung oder einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

(2) Nachdem eine Prüfungsleistung im Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen, andernfalls der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit der Kandidat/die Kandidatin dies beantragt. Ein zwischen dem Kandidaten/der Kandidatin

und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(4) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie dem Antragsteller/der Antragstellerin, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

§ 18

Anerkennung außerhochschulisch erworbener Fähigkeiten und Kenntnisse

Fähigkeiten und Kenntnisse, die der Bewerber/die Bewerberin außerhalb der Hochschule erworben hat, werden bei Gleichwertigkeit angerechnet.

§ 19

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Prüfungszeugnis (siehe Anhang 1), das die Gesamtnote, die Fachnoten, die Note der Masterthesis und des Kolloquiums, das Thema der Masterthesis und die Noten der keiner Fachprüfung zugeordneten Modulprüfungen enthält, jeweils mit Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Fachprüfungen ist kenntlich zu machen. Die Ergebnisse von Zusatzmodulen sowie die bis zum Masterstudium benötigte Fachstudiendauer werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist.

(3) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es wird von dem Dekan/der Dekanin des Fachbereichs und von dem Prüfungsausschussvorsitzenden/der Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.

(4) Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis erhält der Kandidat/die Kandidatin eine Masterurkunde. Sie trägt das Datum des Prüfungszeugnisses. In der Masterurkunde wird die Verleihung des Abschlusses "Master of Arts (M.A.)" beurkundet.

(5) Die Masterurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie wird vom Präsidenten/der Präsidentin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(6) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Masterurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 20 Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Professoren/Professorinnen aus dem zuständigen Fachbereich und ein Student/eine Studentin als Mitglieder an. Die Amtszeit der Professoren/der Professorinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Dabei ist auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln.

(2) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs.

(3) Der/Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerrufen an den Vorsitzenden delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidung aufstellen.

(4) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin oder von Amts wegen an, dass von einem/einer bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer/der Prüferin geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat/die Kandidatin innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten/die Präsidentin weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch den Fachbereich in geeigneter Weise offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das zentrale Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

§ 21 Prüfer/Prüferin und Beisitzer/Beisitzerin

(1) Zum Prüfer/Zur Prüferin oder zum Beisitzer/zur Beisitzerin kann nur ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine wissenschaftliche Mitarbeiterin mit Lehraufgaben, ein Lehrbeauftragter/eine Lehrbeauftragte, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Zum Prüfer/Zur Prüferin kann nur bestellt werden, wer zudem selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Namen der Prüfer/Prüferinnen sollen dem Kandidaten/der Kandidatin rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen gilt § 20 Abs. 8 entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung damit für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung und somit auch die entsprechende Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und damit die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Prüfungsurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2016 erstmals in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 4. Januar 2017

Der Präsident

Der Dekan

Hochschule
Nordhausen

Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

(Anrede) **(Vorname) (Nachname)**
geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Masterprüfung im Studiengang

Transdisziplinäre Frühförderung

mit der Gesamtnote ... (...,...) bestanden.

Fachprüfungen:	Gewichtung	Note	ECTS-Credits
Propädeutik	15/120	... (...,...)	
Das System Frühförderung	17/120	... (...,...)	
Erfassung und Diagnostik vulnerabler Familien	17/120	... (...,...)	
Familienorientiertes Arbeiten und Netzwerkarbeit	16/120	... (...,...)	
Individuelle Förderprozesse und Dokumentation	10/120	... (...,...)	
Persönliche Kompetenzen	10/120	... (...,...)	
Vertiefungsbereiche	15/120	... (...,...)	
Masterthesis und Kolloquium	20/120	... (...,...)	

Die schriftliche Masterthesis und das Kolloquium wurden abgelegt über das Thema:

Studienleistungen/ weitere Leistungsnachweise:	bestanden/nicht bestanden	ECTS-Credits
	bestanden	--

Nordhausen, (Datum)

Siegel
der Hochschule

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

(Dekan/-in Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften)



MASTERURKUNDE

**Die Hochschule Nordhausen
verleiht mit dieser Urkunde**

(Anrede)

(Vorname) (Nachname)

geb. am (Geburtsdatum) (Geburtsort)

den akademischen Grad

Master of Arts (M.A.)

nachdem er/sie die Masterprüfung im Studiengang

Transdisziplinäre Frühförderung

am (Datum) bestanden hat.

(Siegel
der Hochschule)

Nordhausen, (Datum)

(Präsident/-in)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION/INHABER/INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Family Name/First Name/Name/Vorname

....

1.2 Date, Place, Country of Birth/Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

....

1.3 Student ID Number or Code/Matrikelnummer des/der Studierenden

....

2. QUALIFICATION / Qualifikation

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)/ Bezeichnung der Qualifikation

Master of Arts (M.A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)/Zu verleihender Titel

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study/Hauptstudienfach oder -fächer

Transdisciplinary Early Aid Intervention/Transdisziplinäre Frühförderung

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)/ Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734 Nordhausen

Faculty / Fachbereich

Economic and Social Sciences / Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Status (Type of University or Institution)/ Hochschulart und -trägerschaft

University of Applied Sciences/State Institution / Hochschule /Staatliche Institution

**2.4 Institution Administering Studies (in original language)/
Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

[same]

Status (Type/Control)

[same / same]

**2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete
Sprache(n)**

German / Deutsch

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION / NIVEAU DER QUALIFIKATION**3.1 Level / Niveau**

Graduate/second degree with Master degree thesis / Zweiter akademischer Abschluss mit Masterthesis

3.2 Official Length of Programme / Regelstudienzeit

Three years (6 Semesters), 120 ECTS-Credits / Drei Jahre (6 Semester), 120 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements / Zugangsvoraussetzungen

Bachelor degree in the fields of Health or Social Sciences or Economics, 180 ECTS-credits and an additional year of work experience

Or

similar degree with 180 ECTS-credits in the fields of Social Sciences and an additional year of work experience

Bachelorabschluss in gesundheits-, oder sozialwissenschaftlicher Fachrichtung, 180 ECTS-Credits, zusätzliche einjährige Berufspraxis

oder

vergleichbarer Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Credits in gesundheits- oder sozialwissenschaftlicher Fachrichtung, zusätzliche einjährige Berufspraxis

4.CONTENTS AND RESULTS GAINED / INHALT UND ERZIELTE ERGEBNISSE**4.1 Mode of Study / Studienform**

part-time; extra-occupational; further education / Teilzeit, berufsbegleitend, weiterbildend

**4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate /
Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

The programme contains three years of theoretical studies and practical work.

Eight compulsory subjects: Propaedeutics, The System of Early Aid Intervention, Measuring and Diagnostics of Vulnerable Families, Family-oriented Work and Networking, Individual Aid Processes and Documentation, Personal Skills, Fields of Consolidation, Didactics.

The programme ends with a four-month Master degree thesis. /

Das Programm beinhaltet drei Jahre Theoriestudium und Praxisarbeit.

Acht Studienbereiche: Propädeutik, Das System der Frühförderung, Erfassung und Diagnostik vulnerabler Familien, Familienorientiertes Arbeiten und Netzwerkarbeit, Individuelle Förderprozesse und Dokumentation, Persönliche Kompetenzen, Vertiefungsbereiche, Didaktik.

Das Programm endet mit einer viermonatigen Masterthesis.

4.3 Programme Details / Einzelheiten zum Studiengang

See transcript for list of courses and grades; "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) and topic of thesis, including evaluations. / Siehe Prüfungszeugnis.

4.4 Grading Scheme / Leistungsbewertung/Notensystem

General German grading scheme (cf. section 8.6) / Allgemeines deutsches Notensystem (siehe Abschnitt 8.6)

ETCS-grade	% of successful students normally achieving the grade	Definition
A	10	EXCELLENT – outstanding performance with only minor errors
B	25	VERY GOOD – above the average standard but with some errors
C	30	GOOD – generally sound work with a number of notable errors
D	25	SATISFACTORY – fair but with significant shortcomings
E	10	SUFFICIENT – performance meets the minimum criteria
FX		FAIL – some more work required before the credit can be awarded
F		FAIL – considerable further work is required

4.5 Overall Classification (in original language)/ Gesamtnote

....

cf. "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) / siehe Prüfungszeugnis

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study / Zugang zu weiterführenden Studien

The Master of Arts in Transdisciplinary Early Aid Intervention (M.A.) qualifies holder to apply for admission to doctoral work (thesis research) – further prerequisites depending on the University where the doctoral thesis research project will be carried out. /

Der Master of Arts in Transdisziplinärer Frühförderung(M.A.) berechtigt seine/n InhaberIn zur Promotion an einer Universität

5.2 Professional Status / Beruflicher Status

The Master of Arts in Transdisciplinary Early Aid (M.A.) entitles its holder to exercise professional work in the field for which the degree was awarded,

Der Master of Arts in Transdisziplinärer Frühförderung (M.A.) befähigt seine/n InhaberIn in dem Bereich professionell zu arbeiten, für den er verliehen wurde.

6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN

6.1 Additional Information / Weitere Angaben

6.2 Further Information Sources / Weiterführende Informationsquellen

About the institution / über die Institution: www.hs-nordhausen.de;

About the programme / über das Programm: [same]

7. CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG

This Diploma Supplement refers to the following original documents: /
Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Masterurkunde (Datum)
Zeugnis über die Masterprüfung(Datum)
Transcript of Records (Datum)

Certification Date: / Datum der Zertifizierung:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee /
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM / DEUTSCHES HOCHSCHULSYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides an overview the qualification and the type of higher education institution that awards it. /

Die Informationen über das deutsche Hochschulsystem auf den nachfolgenden Seiten bietet einen Überblick über die Qualifikation und die Hochschulart, die dieses verleiht.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵ describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁷

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

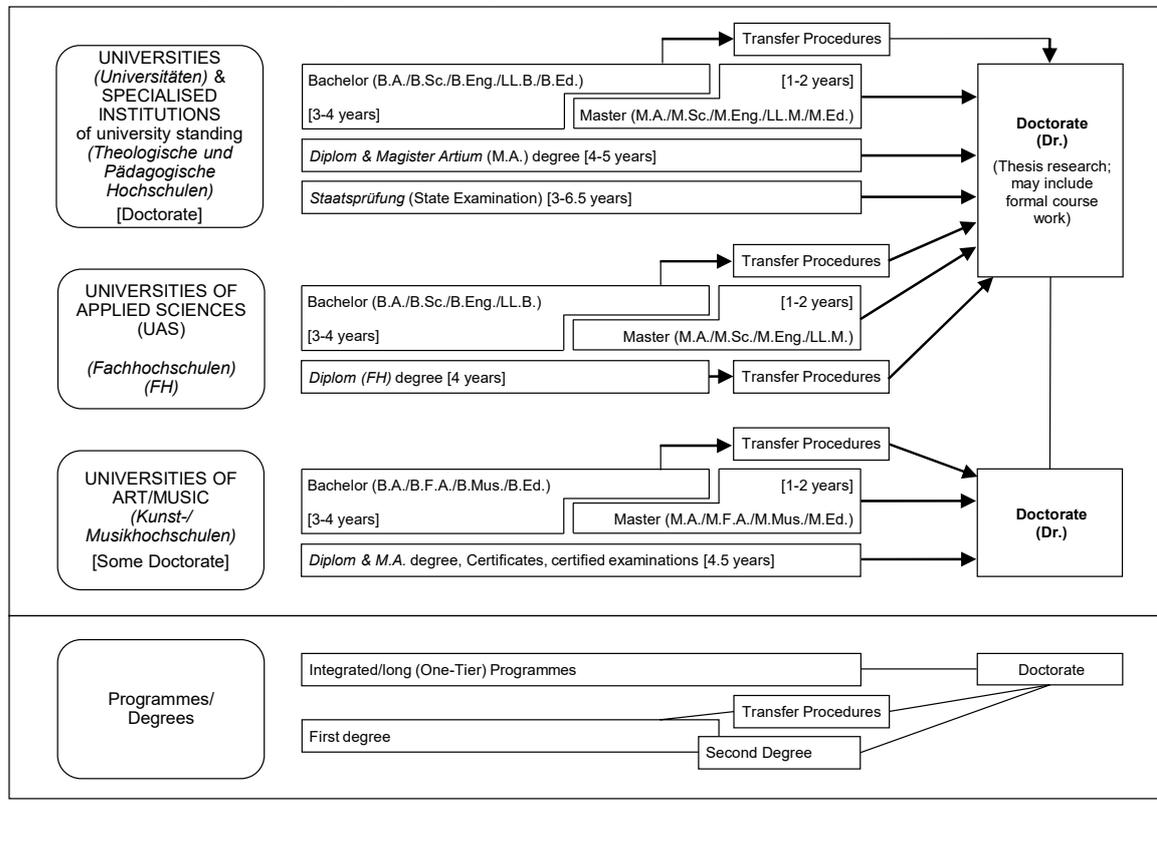
Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor. The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at Fachhochschulen (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49(0)228/501-777; Phone: +49(0)228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the Länder in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of Januar 2015.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Common structural guidelines of the Länder for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- 7 "Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

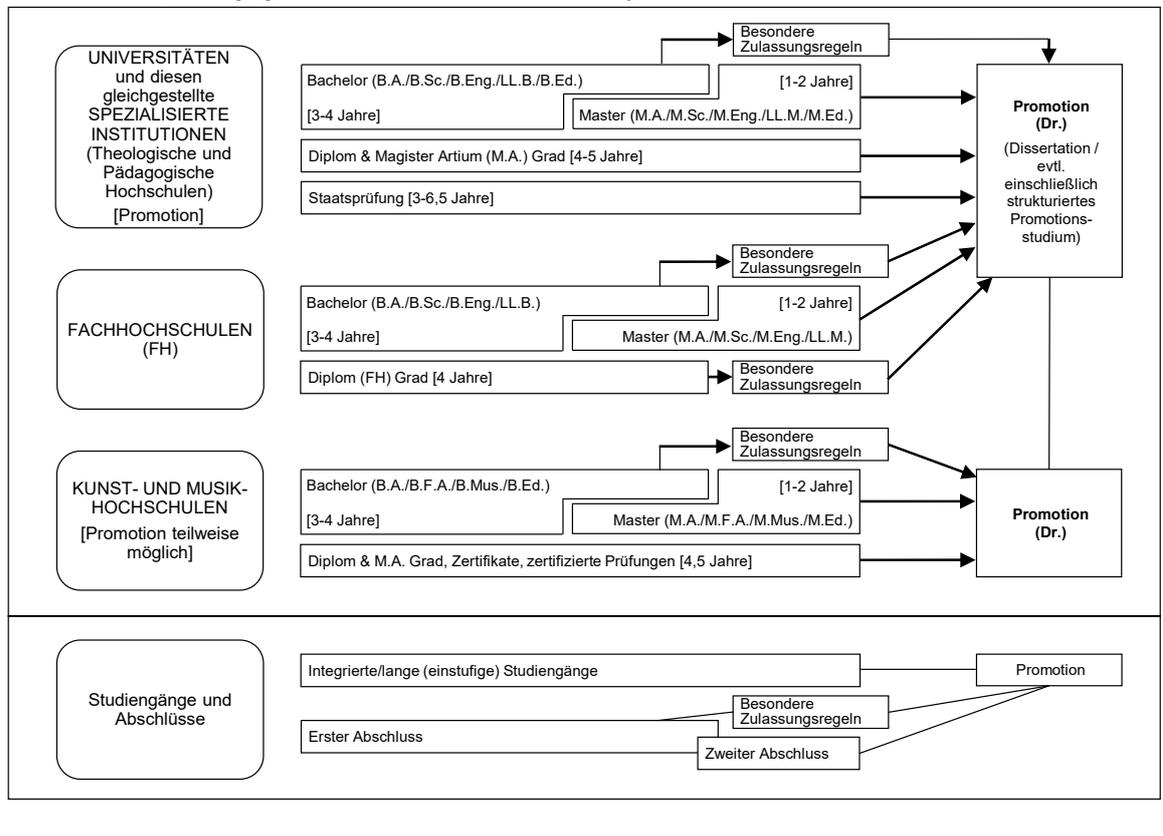
In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagentrieb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Hrhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005)
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).
- 7 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05. GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).